



Beitragsordnung des
Frauen- und Mädchengesundheitszentrums MEDEA e.V.
(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitfrauen und Fördermitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitfrauenversammlung des Vereins geändert werden. Änderungen gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Kalenderjahr.

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 4 der Satzung in der Fassung vom 26. November 2019.

Neue Mitfrauen erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt, sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitfrauenversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge gelten jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des auf den Beschluss folgenden Kalenderjahres. Fasst die Mitfrauenversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit. Durch Beschluss der Mitfrauenversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der Mitfrauenbeitrag wird als Jahresbeitrag per SEPA-Lastschriftmandat zum 01.09. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
2. Mitfrauen, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.08. eines jeden Jahres per Überweisung auf das Beitragskonto des Vereins.
3. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine andere Zahlungsweise (halbjährlich oder Barzahlung) möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.



§ 4 Beiträge

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Mitfrauen zahlen einen Beitrag von
 - o 30 € / Jahr (bei einem monatlichen Nettoeinkommen ab 1.001,00 €)
 - o 15 € / Jahr (bei einem monatlichen Nettoeinkommen bis 1.000,00 €)

Der Beitrag kann freiwillig erhöht werden.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Beitrag für eine Mitgliedschaft in Form von Arbeitsleistungen erfolgen. Über den Antrag, die Art und den Umfang der Arbeitsleistungen entscheidet der Vorstand.

Mitfrauen, die juristische Personen sind und Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrages selbst, er beträgt jedoch mindestens 50,00 €.

3. Bei nicht eingelösten Lastschriften ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 € von der Mitfrau zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3,00 € pro Mahnung erhoben.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Es gilt das Datum der Bestätigung des Vereinseintritts.
5. Bei schriftlicher Erklärung des Austritts aus dem Verein ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5 Vereinskonto

Kontoinhaberin: Frauen- und Mädchengesundheitszentrum MEDEA e.V.
Bank: GLS Bank
IBAN: DE50 4306 0967 1236 3431 00
BIC: GENODEM1GLS

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Dresden, den 26.11.2019